

**Hinweise zum Krankenpflagedienst nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)**

**I. Allgemeines § 6**

- (1) Der dreimonatige Krankenpflagedienst (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten. Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen. Der Krankenpflagedienst kann in drei Abschnitten zu jeweils einem Monat abgeleistet werden.
- (2) Auf den Krankenpflagedienst sind anzurechnen:
1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
  2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
  3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
  4. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
  5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.
- (3) Ein im Ausland geleisteter Krankenpflagedienst kann angerechnet werden.
- (4) Die Ableistung des Krankenpflagedienstes ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung nach Anlage 5 zu dieser Verordnung.
- (5) Eine vorherige Anrechnung des Krankenpflagedienstes ist nicht zwingend erforderlich und keine Pflicht! Es ist ausreichend, die Nachweise mit der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung einzureichen.

## **II. Nachweis**

Der Nachweis erfolgt in der Regel durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 zur ÄAppO (siehe Anlage 1).

In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 - 4 ÄAppO erfolgt der Nachweis durch eine formlose Bescheinigung.

Diese Bescheinigung sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Name der Einrichtung/Station
- Zeitraum der Tätigkeit (von/bis)
- Tätigkeitsbeschreibung (Grundpflege)
- Aussagen über Fehlzeiten
- Unterschrift der Pflegedienstleitung
- Stempel/Siegel der Einrichtung

In diesen Fällen sollten Sie sich rechtzeitig vor der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung melden. Dafür ist die obengenannte Bescheinigung des Krankenhauses und ggf. weitere vorliegende Bescheinigungen (wie z. B. beim Zivildienst die Dienstzeitbescheinigung vom Bundesamt für den Zivildienst) beim Landesprüfungsamt einzureichen.

**Eine über das Ausstellungsdatum des Zeugnisses bescheinigte Zeit kann nicht anerkannt werden!**

## **III. Fristen**

Bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung hat der Studierende der Medizin insgesamt drei Monate Krankenpflegedienst nachzuweisen (90 Kalendertage).

1. Die Mindestdauer eines Abschnitts des Krankenpflegedienstes muss 30 Kalendertage betragen.
2. Andere Splittungen werden akzeptiert unter Einhaltung der Mindestdauer.
3. Der Krankenpflegedienst muss nach Erlangung der Hochschulreife absolviert worden sein (Datum Abiturzeugnis).

Für in Gesetzen enthaltene Fristbestimmungen gelten die Auslegungsschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) §§ 187 ff sinngemäß.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ausschließlich Zeiten praktischer Tätigkeiten angerechnet werden, nicht etwa Zeiten theoretischer Ausbildung.

#### **IV. Stellen für den Krankenpflegedienst**

Der Krankenpflegedienst kann in den Krankenhäusern grundsätzlich auf allen Stationen abgeleistet werden. Es müssen jedoch Stationen sein, auf denen grundpflegerische Tätigkeiten anfallen und die Patienten stationär behandelt werden.

Nicht zulässig sind folgende Bereiche bzw. Einrichtungen:

- Pathologische Institute und Laboratorien,
- Notaufnahme, Operationssaal, Anästhesie, Ambulanz oder Dialysestation eines Krankenhauses,
- Einrichtungen, bei denen kosmetische Behandlungen im Vordergrund stehen,
- Polikliniken, Vorsorgeeinrichtungen, Altenpflegeheime, Behindertenheime,
- Arzt- oder Gemeinschaftspraxis, Mobiler Sozialer Hilfsdienst, ambulantes Dialysezentrum.

Bei psychiatrischen bzw. psychosomatischen Abteilungen/Kliniken wird auf folgendes hingewiesen: Der Krankenpflegedienst auf Akutstationen dieser Einrichtungen wird vollständig anerkannt unter Vorlage einer Bestätigung der Klinik, dass während des Krankenpflegedienstes überwiegend Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege ausgeübt wurden. Bei Tätigkeiten in anderen Bereichen erfolgt eine Anerkennung nur im Umfang eines Abschnittes (30 Kalendertage).

Der Krankenpflegedienst im Bereich der Strahlentherapie eines Krankenhauses (Neuroradiologie, Radiologie, Nuklearmedizin) wird nur anerkannt, sofern dieser Bereich über eine eigene Bettenstation verfügt.

#### **V. Krankenpflegedienst im Ausland**

Ein im Ausland abgeleiteter Krankenpflegedienst kann angerechnet werden (§ 6 Abs. 3 ÄAppO).

Zuständig für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt, das für die Abnahme des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung zuständig ist.

Der Nachweis der Ableistung des Krankenpflegedienstes ist in diesen Fällen durch Vorlage einer Bescheinigung - die inhaltlich der Anlage 5 zur ÄAppO entspricht - in der jeweiligen Landessprache und grundsätzlich in Übersetzung zu führen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, um welches Land und welche Einrichtung es sich handelt. Gegebenenfalls ist ein zusätzlicher Nachweis durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (evtl. Konsulat) notwendig. Stempel/Siegel sind zu übersetzen.

Kontaktadressen im Ausland stehen dem Landesprüfungsamt nicht zur Verfügung.

## **Anlage 1**

(Anlage 5 zu § 6 Abs. 4 Satz 2 ÄAppO)

### **Zeugnis über den Krankenpflagedienst**

Herr/Frau

Geburtsdatum/-ort

hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus unter meiner Leitung Krankenpflagedienst geleistet.

Dauer des Krankenpflagedienstes von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Die Ausbildung ist unterbrochen worden

nein

ja von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Siegel oder Stempel

\_\_\_\_\_  
Name des Krankenhauses, Station

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Leiters des Pflegedienstes